

Der Rat setzt sich auch weiterhin fest für die Sache des Friedens in ganz Sudan ein, namentlich durch die Gespräche von Abuja und die volle Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens³. Er ermutigt die Regierung der nationalen Einheit und die Rebellen in Darfur, sich engagiert um eine Lösung des Konflikts in Darfur zu bemühen. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, bei den Gesprächen von Abuja rasch voranzukommen und ohne weitere Verzögerung ein Friedensabkommen zu schließen.“

Auf seiner 5321. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5321. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten im Anschluss an die Unter-richtung einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5342. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1651 (2005)
vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbe-sondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1591 (2005) vom 29. März 2005, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens³ und das Ende der Gewalt und der Greuelaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien der Abuja-Gespräche, ohne weiteren Verzug ein Abkommen herbeizuführen, das die Grundlagen für Frieden, Aussöhnung, Stabilität und Gerechtigkeit in Sudan schafft,

unter Hinweis auf den vom 7. Oktober 2005 datierten Zwischenbericht der vom General-sekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe und in Erwartung des Erhalts ihres Schlussberichts,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und ter-ritorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der gu-ten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwi-schen den Staaten der Region,

⁷ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1980 II S. 941; LGBL. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957.

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe bis zum 29. März 2006 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) vor Ablauf seines Mandats über die Durchführung der mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und den Ziffern 3, 6 und 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5342. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5342. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1651 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Beginn der siebenten Runde der von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche über Darfur in Abuja und dankt der Afrikanischen Union, der internationalen Gemeinschaft und den anderen Gebern.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die aktive Teilnahme von Vertretern aller geladenen Gruppen der Befreiungsbewegung/-armee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit sowie von Mitgliedern der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung als Teil der Regierung der nationalen Einheit und fordert sie eindringlich zur weiteren Zusammenarbeit mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in Sudan auf.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Abschluss eines gerechten und umfassenden Friedensabkommens ohne weiteren Verzug zu erfüllen. Der Rat verlangt, dass alle Parteien von Gewalt Abstand nehmen und den Greuelaten am Boden ein Ende bereiten, insbesondere gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, humanitäres Personal und internationale Friedenssicherungskräfte.

Der Rat verweist auf die Forderungen an die Regierung Sudans und die Rebellenkräfte sowie an andere bewaffnete Gruppen, ihre in seinen jüngsten Resolutionen genannten Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten. Der Rat verlangt insbesondere, dass die Befreiungsbewegung/-armee Sudans und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit sowie die Regierung Sudans die Gewalthandlungen sofort einstellen, die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena einhalten, die Hindernisse für den Friedensprozess beseitigen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan voll zusammenarbeiten und dass die Regierung Sudans die Milizen entwaffnet und kontrolliert. Er verlangt ferner, dass die Verantwortlichen für Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht ohne Verzögerung vor Gericht gestellt werden.

Der Rat verweist auf seine Befürchtung, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf die Region, vor allem für die Sicherheit Tschads, haben könnte. Er verurteilt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die jüngsten Angriffe bewaffneter Elemente innerhalb Tschads, insbesondere den Angriff vom 18. Dezember 2005 auf Stellungen der tschadischen nationalen Armee in der Stadt Adré, und befürwortet Bemühungen zum Abbau der Spannungen an der Grenze.

⁸ S/PRST/2005/67.